Technische Universität Berlin

DER PRÄSIDENT

RUNDSCHREIBEN

☒ Prof ☒ WM ☒ SM

Bearbeiterin : Frau Reimann
E-Mail: claudia.reimann@tu-berlin.de

Stellenzeichen / Telefon :	Datum
II TX 4 / 28230	26. Aug. 2005

Schlagwort :
Reform des Bundesreisekostengesetzes (BRKG)

Gruppe
F

Dieses Rundschreiben
ergänzt die Dienstreise-Richtlinien vom 20.05.1996

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Reisekostenrecht wurde grundlegend überarbeitet und das reformierte Bundesreisekostengesetz (BRKG) wird am 1. September 2005 in Kraft treten.

Nachdem nunmehr die entsprechenden Anwendungshinweise bekannt gegeben wurden und das Bundesministerium des Innern eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BRKG erlassen hat, geben wir die wesentlichen Änderungen bekannt:

- Die Ausschlussfrist, innerhalb der Ansprüche auf Reisekostenvergütung nach Beendigung der Dienstreise geltend gemacht werden müssen, wird von 1 Jahr auf 6 Monate verkürzt.

- Bei der Benutzung eines privaten Pkws steht für den Regelfall eine einheitliche Wegstreckenentschädigung von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke zu, höchstens jedoch 130.- € (sog. kleine Wegstreckenentschädigung). Die Begrenzung ist darauf zurückzuführen, dass es bei längeren Strecken ökologisch sinnvoller ist, ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel zu benutzen.
  Eine Ausnahme von dem Grundsatz besteht jedoch dann, wenn vor Antritt der Dienstreise ein <u>erhebliches dienstliches Interesse</u> an der Benutzung des Pkws durch die genehmigende Stelle anerkannt wurde. In einem solchen Fall wird eine sog. große Wegstreckenentschädigung ohne Höchstgrenze von 30 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt.
  Die Genehmigungsstelle hat - auch im Hinblick auf den daraus folgenden Anspruch auf Sachschadenshaftung - bei der Prüfung, ob ein solches Interesse im Einzelfall vorliegt (z.B. mind. 25 kg schweres oder sperriges Dienstgepäck), einen strengen Maßstab anzulegen.

- Im Rahmen der Fahrtkostenerstattung gibt es keine Entschädigung mehr für die Mitnahme anderer Personen.

...

- Werden Dienstreisen mit einem Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen verbunden, werden lediglich die zusätzlich für die Erledigung des Dienstgeschäfts entstehenden Kosten erstattet. Dies bedeutet, dass keine Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise erstattet werden können, wenn der Urlaub von mehr als fünf Arbeitstagen an dem selben Ort, an dem auch das Dienstgeschäft stattfindet, verbracht wird.
  Sofern die Erstattung von zusätzlichen Kosten beantragt wird, sind diese entsprechend nachzuweisen.

- Die Kosten für ein Taxi sowie für einen ausschließlich für das Dienstgeschäft angemieteten Mietwagen sind weiterhin nur dann im vollen Umfang erstattungsfähig, wenn für die Benutzung ein triftiger Grund anerkannt wird. Ansonsten wird nur sog. die kleine Wegstreckenentschädigung gewährt.

- Übernachtungskosten, die den Pauschalbetrag von 20,- € übersteigen, werden bis zu einem Betrag von 60,- € (bei der Ermittlung des Betrages bleiben die Verpflegungskosten unberücksichtigt) als notwendig angesehen. Übersteigen die Kosten der Unterkunft diesen Betrag, kann eine volle Kostenerstattung nur bei gesonderter Begründung der Notwendigkeit (Unvermeidbarkeitserklärung) erfolgen.

- Für die unentgeltliche Verpflegung werden für das Frühstück 20 % und für das Mittag- und Abendessen je 40 % des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag einbehalten, so dass bei voller Tagesverpflegung kein Restanteil mehr verbleibt.

Für die Zeit des Übergangs von altem zu neuem Recht gilt, dass bei Dienstreisebeginn vor dem 1. September 2005 und Beendigung nach dem 1. September 2005 die Reisekostenvergütung noch nach dem alten Recht gezahlt wird.

Die rechtlichen Grundlagen sowie der anlässlich der Änderung des BRKG überarbeitete Vordruck für die Genehmigung einer Dienstreise steht Ihnen auf unserer Homepage (www.personalabteilung.tu-berlin.de) unter der Rubrik Reisekosten ab sofort als beschreibbare PDF-Datei zur Verfügung.

Im Auftrag

K r a m m

Begl.